

Satzung des Fördervereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet sein Name: Förderverein der Christoph-Arnold-Schule
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Stadtteil Engelsdorf.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr (ab 2008).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung an der Christoph-Arnold-Schule, Grundschule der Stadt Leipzig sowie des zugehörigen Hortes "Villa Kunterbunt". Der Förderverein will Schule und Hort in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben, schulischen und außerschulischen Aktivitäten, ideell, materiell und finanziell unterstützen. Insbesondere will der Verein die Gemeinschaft zwischen Schule, Hort, Eltern, ehemaligen Schülern und deren Eltern bzw. Freunden der Schule erhalten und fördern.
3. Der Vereinszweck soll u.a. mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschaftsveranstaltungen.
 - Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule bzw. der Hort keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat.
 - Anschaffung pädagogischer und schulischer Lehr- und Lernmittel.
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - Ehemalige Schüler der Christoph-Arnold-Schule nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Eltern von (ehemaligen) Schülern der Christoph-Arnold-Schule
 - Lehrer und Erzieher der Christoph-Arnold-Schule
 - Alle an der Arbeit der Christoph-Arnold-Schule interessierten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch den Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss

3. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Darüber hinaus ist ein Austritt im Abschlussjahr zum 30.06. zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vor dem Austrittszeitpunkt dem Förderverein in schriftlicher Form vorliegen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über diesen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen.

6. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

7. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresmindestbeitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt.

2. Über höhere Zuwendungen entscheidet jedes Mitglied selbst.

3. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im voraus zu entrichten. Bei Neuaufnahmen während eines Kalenderjahres ist der Beitrag sofort im voraus anteilig für das Kalenderjahr zu entrichten. Der Beitrag für das Abschlussjahr der Klasse ist zu Beginn des Kalenderjahres im voraus anteilig zu entrichten. Bei Austritt während des Kalenderjahres wird der im voraus entrichtete Beitrag nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern können nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes lediglich nachgewiesene, verhältnismäßige Aufwendungen auf Antrag erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein beschafft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Grundschule und Hort). Seine Mittel werden teilweise einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Grundschule und Hort) zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewandt (§ 58 Abgabeordnung).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Protokollführer
- dem Schatzmeister

Er wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Den Vorstand nach § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils als allein Vertretungsberechtigte.

3. Die Haftungsprivilegien für Vereinsmitglieder des § 31a BGB gelten für alle Funktionen des Vorstandes nach den Ziffern 1 und 2 und ergreifen auch Fälle grober Fahrlässigkeit. Gehaftet wird demnach nur für Vorsatztaten.

§ 6a

1. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er hat in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Der Vorstand ist berechtigt, neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jedes andere Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsgrundlagen für den Verein zu ermächtigen. Die Ermächtigung bedarf der Schriftform.

3. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Außerordentliche MV finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Hierbei müssen Gründe angegeben werden.

2. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich oder nach individueller Zustimmung auf elektronischem Wege mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der festgelegten Tagesordnung.

3. Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die MV einen Versammlungsleiter.

4. Durch Beschluss der MV kann die festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die MV mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Veränderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn Mitglieder dies verlangen, muss geheim abgestimmt werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand geregelt sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den eingetragenen Verein „SOS-Kinderdorf“ im regionalen Umfeld (Leipzig und Umgebung) zu. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des genauen Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Vereins- und Organämter sowie Tätigkeiten für den Verein

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der

Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Leipzig, am 23.04.2018